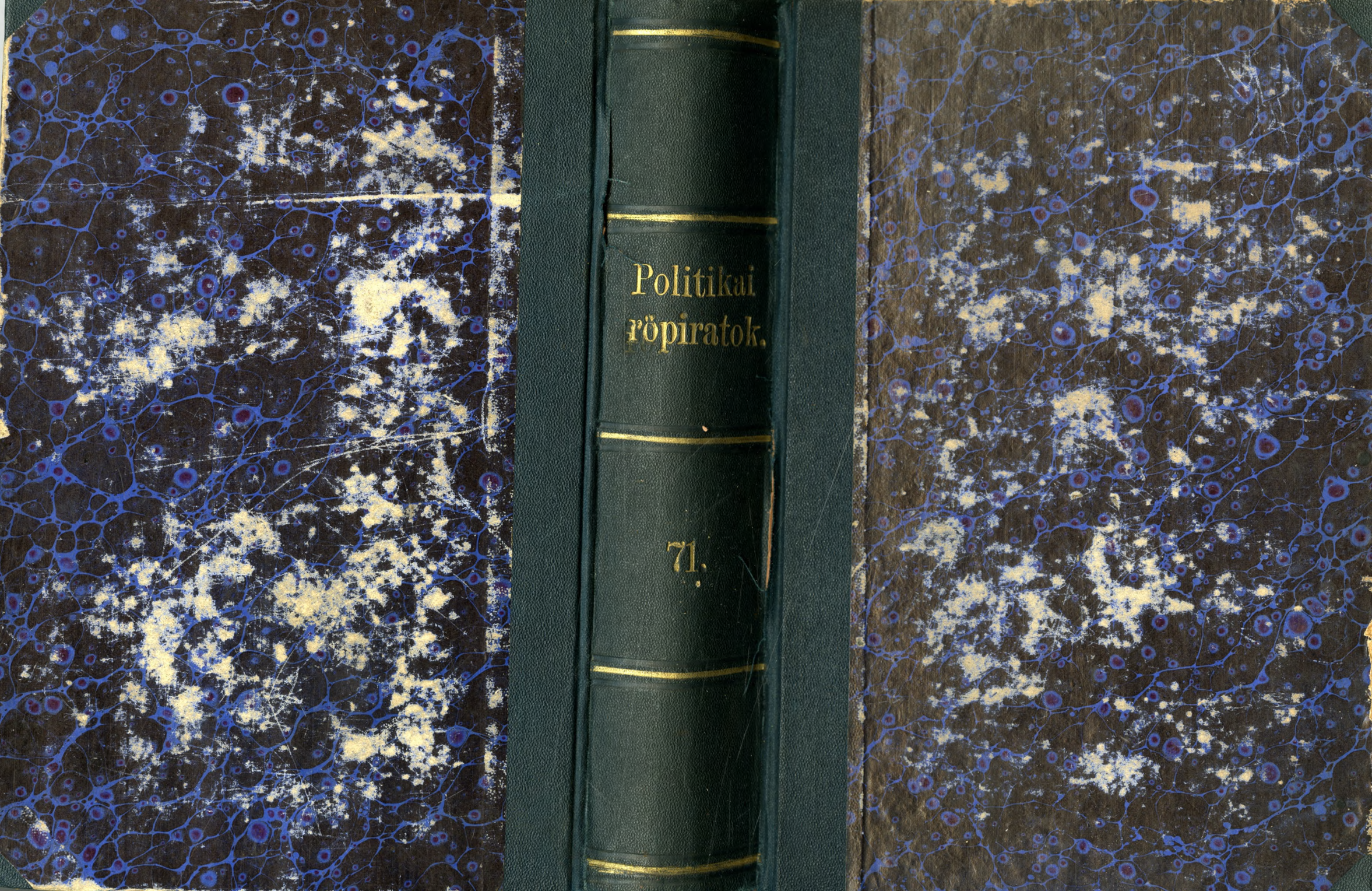


The image shows the front cover and spine of an old book. The cover is decorated with a marbled paper pattern featuring a dark brown background with intricate, branching blue veins and numerous small, circular spots of white and light blue. The spine is bound in a dark green, textured material, possibly leather or cloth, and is decorated with four horizontal gold bands. The title and page number are printed in gold on the spine.

Politikai
röpiratok.

71.

71
536

1860

Die

Lebensfrage Oesterreichs.

Ist noch eine Vermittlung
zwischen Oesterreich und Ungarn möglich?

Kecskeméthy Andor.

9.

Braunschweig,

Druck und Verlag von George Westermann.

1860.

Die
Lebensfrage Oesterreichs.

Ist noch eine Vermittlung
zwischen Oesterreich und Ungarn möglich?

Kecskeméthy Aurél v. d. b.

Braunschweig,
Druck und Verlag von George Westermann.
1860.

61678: 001 4503

112

Erbschafts-Vertrag

Erbschafts-Vertrag

Erbschafts-Vertrag

DE BALLAGI GÉZA

Erbschafts-Vertrag

Erbschafts-Vertrag

Erbschafts-Vertrag

1870

Inhalt.

	Seite
I. Der Separatismus in und gegen Ungarn	5
II. Der autonome Geist und Charakter Ungarns	17
III. Die Lehren der Geschichte	23
IV. Die ungarische Legalität — revolutionär in Oesterreich .	35
V. Was nennt man in Ungarn historisches Recht	41
VI. Die Autonomie als Lösung der Nationalitätsfrage . . .	57
VII. Die Comitatsverfassung	63
VIII. Junkerthum und Bürgerthum	77
IX. Schluß	85

Index

I. Einleitung	1
II. Die Bedeutung der Geschichte	15
III. Die Methode der Geschichte	25
IV. Die Quellen der Geschichte	35
V. Die Darstellung der Geschichte	45
VI. Die Bedeutung der Geschichte für die Gegenwart	55
VII. Die Bedeutung der Geschichte für die Zukunft	65
VIII. Die Bedeutung der Geschichte für die Wissenschaft	75
IX. Die Bedeutung der Geschichte für die Kunst	85

Der Separatismus

in und gegen Ungarn.

I.

Der Separatismus in und gegen Ungarn.

Der langwierige Einigungsproceß, der zwischen Ungarn und Oesterreich seit drei Jahrhunderten schwebt, der schon so oft der Entscheidung nahe schien und immer wieder von Neuem an einen höhern Ausdruck des Weltgerichts appellirt, ist so eben in ein Stadium getreten, welches die Augen Europa's auf sich lenkt; daher eine nähere Beleuchtung dieser Angelegenheit nicht unerwünscht sein kann.

In der That besteht zwischen den zwei beinahe gleich großen Hälften Oesterreichs ein Contrast, dessen Gleichen kaum in einem andern Staate der Welt vorkommen mag.

Es ist der Contrast zwischen verfassungsmäßigem Leben auf der einen und Absolutismus auf der andern Seite; zwischen Autonomie und Bevormundung; zwischen übertriebenem, ja vom Erhabenen an's Lächerliche streifendem Nationalgefühl und kosmopolitischem Utilitarismus, zwischen zähem Traditionscultus und gleichgiltigem Schla-

raffenthum. Es ist mit einem Worte der Contrast, den ein freiheitliches und ein der Kirche und der Bürokratie wohlgefälliges Staatssystem, wenn es lange dauert, erzeugen muß.

Seit drei und einem halben Jahrhundert theilen die Völker der ungarischen Krone das Loos der übrigen Völker Oesterreichs; sie kämpften und bluteten auf allen Schlachtfeldern Europa's neben einander, und doch wie gering ist das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit, das Bewußtsein gemeinsamer Interessen.

Der in der deutschen Presse vielfach gerügte separatistische Geist Ungarns kann daher gar nicht geleugnet, — wohl aber kann er erklärt werden.

Es war und ist heutzutage noch unbestreitbar der radicale Fehler ungarischer Politik: die Gesamtlage der Monarchie und ihre Anforderungen nicht als vollgiltigen Factor in ihre Berechnungen aufzunehmen. Der politisirende Mob, die Mehrzahl in Ungarn, kümmert sich um das übrige Oesterreich nicht im Mindesten.

Wie sieht es aber auf der andern Seite aus? Als wenn beide Theile eine chinesische Wand von einander abgesperrt hätte — so unrichtige, nebelhafte Begriffe hatte man in Oesterreich von den Sitten, Institutionen, Eigenthümlichkeiten der östlichen Nachbarn. Eine argwöhnische Bevormundung sorgte dafür, daß das constitutionelle Gift

die loyalen Unterthanen diesseits der Leitha nicht anstecke. Man kannte das alte und neue Griechenland, man kannte die kleinsten Verhältnisse der kleinsten deutschen Staaten; aber der große social-politische Körper, der, an die übrige Monarchie gekettet, ihre Bewegung bald tödtlich lähmte, bald segensreich belebte — blieb unerforscht. Die fähigsten Publicisten, die höchstgestellten Beamten fanden es nie der Mühe werth, sich damit zu befassen. Auf einen Mißgriff mehr oder weniger kam es Keinem von Beiden an. Selbst in den österreichischen Schulbüchern wurde Ungarn nie anders als ganz flüchtig und mit einer Miene des Bedauerns erwähnt, wie man in frommer Gesellschaft eines Verirrten gedenkt.

Die guten Wiener hat man vor der Ansteckung des rebellischen politischen Geistes der Ungarn wohl verwahrt; dafür aber waren sie auch so unschuldig in der Politik, im Jahre des Heils 1848 den Ungarn begeistert zuzujuchzen, welche die Degradirung Wiens zu einer Provinzialstadt decretirten.

Mit dem Jahre 1849 wurde das Ignoriren aller historischen und nationalen Eigenthümlichkeiten Ungarns zum Regierungsprincip erhoben. Die Staatseinheit schien die Einförmigkeit der sonst gleichgiltigsten administrativen Einrichtungen zu fordern. Die Rechtsgleichheit wurde in

der Activirung derselben Gesetzparagraphen, desselben Gerichtsverfahrens gesucht. Die Durchführung der dem Lande fremden Gesetznormen verlangte fremde, d. h. nicht ungarische Beamte. Die massenhafte Anstellung dieser mußte an sich die Folge haben, daß in der gesammten Administration die Landessprachen (die ungarische so gut wie die serbische und slavische) von der deutschen Sprache verdrängt wurden, welche Maßregel als die beste Lösung der Gleichberechtigung der Nationalitäten und als unetläßliche Garantie des „Systems“ dem damaligen Minister des Innern sich empfahl.

Die erstaunlich wohl organisirte officiële Presse versicherte alle Welt: die Reformen des Oesterreich verjüngenden Ministeriums gingen in Ungarn, wie edler Same in dankbarem Boden, als herrliche Blüthen auf. Zweifel darüber durften nicht laut werden. Das Vertuschungs- und Beruhigungssystem umhüllte übrigens wie ein dichter Schleier die öffentlichen Zustände so vollkommen, daß es schwer hält, zu entscheiden, ob Minister Bach selbst nicht im Unklaren war, indem er die Welt im Unklaren zu erhalten suchte.

Auf diese Weise war Ungarn den Augen mehr entrückt, denn je.

Dazu gesellt sich die, bei keinem andern Staate der

alten und neuen Welt wahrnehmbare Eigenthümlichkeit der Politik Oesterreichs, im Ausland, in Deutschland, in Italien ihren Schwerpunkt zu suchen, und daher die innern Zustände nur in zweite Reihe zu stellen, wobei natürlich die Interessen Ungarns den Rücksichten auf das Verhältniß der Monarchie zu Italien und Deutschland untergeordnet bleiben mußten.

Der unglückliche italienische Krieg wirft plötzlich, aber für Viele nicht unerwartet, das gräßlichste Schlaglicht auf den „verjüngten Einheitsstaat.“ Und es ist ein offenkundiges Geheimniß, in welchem Maße die Stimmung in Ungarn das Werk von Villafranca förderte.

„Es sieht schlecht aus in Ungarn! . . . Große Aufregung herrscht in Ungarn!“ hieß es auf allen Seiten, und die Neugierde verrieth auf allen Mienen eine so vollständige Unkenntniß der Sachlage, als handelte es sich um Tania Topi oder die Revolution in China.

Am 18. August 1859 erschien die Verordnung des Cultusministeriums, welche die Muttersprache als Unterrichtssprache in den Gymnasien für zulässig erklärt.

Erste Concession an das — Nationalgefühl.

Ende August erfolgte der Rücktritt des Freiherrn von Bach, der in der öffentlichen Meinung für den Hauptträger des sogenannten „Einheitsstaates“ und der germa-

nistrenden büreaukratischen Centralisation gegolten und als solcher in Ungarn ganz besonders verhaßt war.

Zweite Concession, die als Vorbote entschiedener Systemsänderung aufgefaßt werden sollte!

Am 1. September erschien das denkwürdige kaiserliche Patent zur Regelung der Kirchenangelegenheiten der Protestanten.

Dritte Concession — wie es hieß — zur Beruhigung der drei Millionen Protestanten Ungarns.

Inzwischen ist die gesetzliche Freiheit der Presse restituirt worden. Von der ungarischen erwartete man nichts Anderes als Jubel über die Veränderungen.

Die ungarische Tagespresse begrüßte aber die Verordnung des Cultusministeriums als eine Abschlagszahlung und verlangte die folgerichtige Anwendung des anerkannten Grundsatzes, daß die Muttersprache ihr Recht wieder erhalte, auf die Realschulen und die Universität, überging jedoch die Veränderungen in den höchsten Staatskreisen mit dem Stillschweigen der Gleichgiltigkeit. — Die Protestanten wiesen das Patent vom 1. September zurück — offensichtlich wegen seines präkären Charakters als Geschenk, in Wahrheit aber, weil es ihnen die Schale ohne Kern bietet, weil es die Formen der Autonomie garantirt, die Macht aber der Regierung zurückbehält — der Regie-

rung, die katholisch ist; weil es ihnen eine Eintheilung der Superintendenzen aufzwingt, deren Annahme von ihrer Seite einer indirecten Anerkennung der politischen Sechstheilung des Landes gleichkäme; und endlich, weil es ihnen verdächtige Zukunftskeime zu enthalten schien, deren Erörterung uns zu weit führen würde.

Jetzt verlautete allgemein, die Stimmung in Ungarn sei böser als je. In der That war die Stimmung immer dieselbe, nur hatte sie jetzt Luft bekommen. Jeder weitere Schritt auf dem Wege der Reformen führte nur zu neuer Offenbarung der Gefahren, die von weitem Reformen zurückschreckten.

Selbst die uneigentlichen Vertrauenscommissionen zur Berathung des Gemeindegesetzes schienen in Ungarn undurchführbar. Hatte nicht die Commission in Eszék (Slavonien!) die Einberufung des Landtages als einzigen Ausweg aus der Verwirrung vorgeschlagen? Haben nicht mehrere Mitglieder der Commission in Temesvár das Ersuchen gestellt, die Wojwodina, mit der sie als „unabhängiges Verwaltungsgebiet“ beglückt wurden, Ungarn wieder einzuverleiben??

Und so sind wir jetzt, am Ende des Jahres 1859, dahin gelangt, in unserer Reformbahn stillzuhalten und überlegen zu müssen: ob wir weiter vor — oder lieber — vielleicht mit

einer unmerklichen Flankenbewegung — rückwärts gehen sollen?

Also im Kriege wie im Friedenswerke durch Ungarn gelähmt?

Und es gibt dennoch Leute, die den Kaiserstaat durch solche Staatseinrichtungen stärken wollen, die man Ungarn gegen dessen Willen selbst mit Gewalt aufdringen muß...?

Was wollen denn die Ungarn? Ihre alte verrostete Constitution? Eine Verfassung für sich allein; keine Steuern zahlen; keine Staatsschulden? Um die andern Provinzen kümmern sie sich nicht, sagt der Wiener Spießbürger und sein Repräsentant August Lang.

Der ungarische Separatismus! seufzt der Bureaukrat, welcher zwei Söhne und einen in Aussicht stehenden Schwiegersohn zu Statthaltereiräthen in Ungarn mit Glück empfohlen hat und für die Zukunft der genialen Bach'schen Schöpfung von fünf Statthaltereiabtheilungen mit 500 Sinecuren à 600 bis 5000 Gulden jährlich zittert.

Was wollen diese Altconservativen? Die Wiederherstellung der Robot, Patrimonialgerichte u. s. w. — so behaupten wenigstens die halbofficiellen Correspondenten aller erdenklichen Blätter, und der liberale Gimpel geht ihnen wirklich auf den Leim.

Nur materielle Reformen! Förderung des nationalen Wohlstandes durch Communicationsmittel und Aufhebung der Buchergesetze u. s. w., und die Regierung wird die Mehrheit des Landes für sich gewonnen haben! In diesem Sinne leitetartikelt der Staatsmann der Oesterreichischen Zeitung und vergißt dabei die Schwierigkeiten dieses Programms in Ansehung des Deficits, des erschöpften Staatscredits, der fünfhundert Millionen Banknoten, der ohnehin schon erdrückenden Steuern u. s. w.

Endlich sagt man, der Ungar sei ein Barbar, der keine höhern Bestrebungen kennt und alle edlern Ansprüche der Menschheit dem engherzigen Standpunkte der Nationalität unterordnet.

Kurz, die Völker Oesterreichs verstehen sich nicht, ahnen ihre Solidarität nicht und sind die Narren jener Wenigen, die sie nie zur Verständigung kommen lassen wollen und deren Eifer gegen den ungarischen Separatismus recht eigentlich darauf hinarbeitet, bei den Völkern Oesterreichs das Bewußtsein der gemeinsamen Interessen nicht aufbämmern zu lassen.

Sind die Wünsche Ungarns dieselben, die sämtliche Provinzen Oesterreichs laut aussprechen oder im Stillen hegen?

Können diese Wünsche Ungarns berücksichtigt werden, ohne die Einheit und Macht des Staates, die Rechte der Krone zu beeinträchtigen? Das ist die Frage, und zwar, ohne Umschweife gesprochen, die Lebensfrage der österreichischen Monarchie.

Der autonome

Geist und Charakter Ungarns.

Handwritten text in a cursive script, likely from a 17th or 18th-century manuscript. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.

Der Anfang

Geist und Charakter

Handwritten text in a cursive script, continuing from the previous section. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.

II.

Der autonome Geist und Charakter Ungarns.

Die Beruhigung Ungarns ist unerlässlich und dringend; darüber ist alle Welt einig. Was heißt aber Beruhigung? Die Realisirung welcher Wünsche wird darunter verstanden? Denn, das kann unbedingt behauptet werden, Ungarn könnte am sichersten beruhigt, ja für die Dynastie begeistert werden durch solche Mittel — die zur Auflösung des Kaiserstaats führen würden.

Unter „Beruhigung“ kann daher der praktische Politiker nur eine solche verstehen, welche die gesammte Kraft des Landes auch fernerhin den Zwecken und Aufgaben des Gesamtstaates sichert.

Die centralisirte Administration erwies sich in Hinsicht dieser Sicherung als unzulänglich, die Mitwirkung des Volkes als unerlässlich.

Um aber diese zu gewinnen, sind Einrichtungen erforderlich, die volksthümlich genug sind, um nicht nur als

Basiß einer Regierungspartei, die erst zu Stande kommen soll, zu dienen, sondern auch vom Volksinstinkt als legaler Zustand anerkannt zu werden. Widrigenfalls wird jede freie Regung im Staatsleben nur zu Angriffen auf das „Grundgesetz“ benützt werden . . . uti figura docet.

Und — es kostet uns Ueberwindung, doch wollen wir es ohne Umschweife heraus sagen — daß, den zähen geschichtlichen und traditionellen Volksgeist in Ungarn in Erwägung gezogen, kein Mittel ausreichend scheint, das sich nicht als Fortsetzung des historischen Rechts darstellt.

Die bisher kundgewordenen Reformversuche und Reformabsichten — auch diejenigen inbegriffen, welche ein Theil der Wiener Presse befürwortet — scheinen uns nichts weniger als auf der Höhe der Situation zu sein und erwecken nur tiefes Mitleid mit der Rathlosigkeit und dem Dilettantismus der beratenden und vielleicht entscheidenden Kreise.

Wir sprechen nur die allgemeine Ansicht aus, die von Mund zu Mund geht, von Klein und Groß leise aber entschieden ausgesprochen wird, nur aber unglücklicherweise in den „entscheidenden“ Kreisen keinen Glauben findet: Halbe Maßregeln verwickeln Alles noch mehr.

Die bestgemeinten Cabinetsverordnungen aber, die liberalsten (?) Ministerialerlasse, die verlockendsten Organisationsüberraschungen, die schönsten (?) geheim berathenen Gesetze sind nur . . . halbe Maßregeln. Keine Provinz in Oesterreich will sich den fernern Mangel irgendwelcher constitutioneller Garantien gefallen lassen. Am allerwenigsten Ungarn.

Das ist der wichtigste Punkt, wo sich die Wünsche Ungarns und der übrigen österreichischen Länder begegnen.

Aber gegen eine Gemeinschaft und Verschmelzung in der Administration mit den übrigen Provinzen sträubt sich jede Faser des Nationalkörpers. Und das ist begreiflich.

Die Administration Ungarns war seit den Ursprüngen seiner staatlichen Existenz — autonom; und wenn auch bis in die jüngste Zeit in der Durchführung mangelhaft, durch mittelalterliche Privilegienguthaten gefälscht, war sie doch im Princip, von der Gemeinde ausgehend mit dem Schlüsselpunkt im Landtage, autonom.

Die absolutistische Beamtenverwaltung der übrigen Provinzen war Ungarn stets ein Gräuel.

Das ist keine Nebensache. Im Gegentheil: Hier liegt der Schwerpunkt der ungarischen Frage.

Die Zeiten der Geschichte

III.

Die Lehren der Geschichte.

War es ein Zufall, daß das Reich Ungarn, welches schon vor mehr als drei Jahrhunderten, zur Zeit nämlich, als es an das Haus Habsburg kam — zerrüttet, von Parteienhader zerrissen und untergraben war; dann anderthalb Jahrhunderte lang größtentheils unter dem Türkenjoch seufzte; — und endlich, als es von Leopold I. den Türken abgerungen — ausgeplündert, entvölkert, erschöpft darnieder lag — daß dieses Ungarn seine völkerrechtliche Sonderstellung dem übrigen Oesterreich gegenüber, seine „pacta conventa“ bis zur neuesten Zeit behaupten konnte?

Seit Ferdinand I. bis auf Kaiser Franz Joseph I. hat es in Wien an dem Bestreben, Ungarn dem übrigen Oesterreich zu assimiliren, wahrlich nie gefehlt.

War es eine besondere Ungunst der Umstände, daß es nicht gelang? Oder hat Ungarn im Verbande der

Gesamttmonarchie irgend ein moralisches Uebergewicht? Ist die Eigenthümlichkeit zu kräftig, und andererseits kein entsprechendes Assimilationsvermögen vorhanden? Oder hat man öfter das Ziel, wenn auch nur momentan, über den Forderungen des Augenblicks aus den Augen verloren oder gar etwa unrechte, ja verkehrte Mittel ergriffen?

Alles das zusammen. Oesterreichs Thätigkeit im Westen wirkte viel zu entscheidend auf die Weltgeschichte ein, als daß die Annahme zulässig wäre, Oesterreich hätte lediglich im Osten die Grundlage seiner Macht suchen sollen! Es war gewiß mehr denn ein Zufall, daß Eugen's Vorschlag, nach seinen herrlichen Siegen die Türken aus Europa, aus den Donauländern, die ehemals unter der ungarischen Krone standen, ganz zu verdrängen (wie es nur einmal, nur damals möglich war), — im Rathe Oesterreichs nicht durchdringen konnte. Oesterreich wäre dadurch ein entschieden „Oestliches Weltreich“ geworden. Es geschah nicht.

Oesterreich blieb eine vermittelnde Stellung zwischen Ost und West angewiesen; auf beiden Seiten hatte es lebenswichtige Interessen zu wahren. Hierzu kamen die italienischen Besitzungen — der Fluch Oesterreichs. — Auf diese Art in alle möglichen europäischen Verwick-

lungen hineingezogen, unausgesetzt auf den Vorposten, hatte die österreichische Regierung gegen das große, fruchtbare, von tapfern Völkern bewohnte Ungarn sehr oft Rücksichten zu nehmen, welche das consequente Streben, Ungarn mit Oesterreich zu verschmelzen, unterbrechen mußten.

Aber mehr noch als durch diese gelegentlichen Rücksichten, mehr als durch Concessionen, vereitelten die österreichischen Regierungsmänner jenes Assimilirungswerk durch die Mittelchen, welche sie ergriffen, wenn sie sich aller Rücksichten enthoben wählten.

In Wien waren die Parteien der ungarnfeindlichen Absolutisten und Jesuiten seit jeher vereint, oder vielmehr eine Partei.

Dadurch erklärt es sich, daß die Macht Oesterreichs in Ungarn, wenn immer es die Oberhand hatte, seit drei und einem halben Jahrhundert, unter den Ferdinanden wie unter Leopold, oder in der letzten Zeit — sich durch zwei Erscheinungen ankündigte:

1) Massenhafte Einwanderung von Beamten, welche die Eingeborenen aus ihren Stellen verdrängen, und die nationale autonome Verwaltung durch eine absolutistische ersetzen.

2) Beunruhigung, Verfolgung der Protestanten.

Nun aber ist schon der Oesterreicher oder Baier

auf die importirten fremden Talente, die sich sehr bald als Professoren, Redacteurs und einflußreiche Regierungs- und Hofräthe geltend machen — nicht gut zu sprechen; obgleich sie eigentlich einer Nation angehören.

Von der Energie des Hasses aber, die in den Völkern Ungarns (ohne Unterschied) gegen fremde Beamten, wie vor Jahrhunderten so heute noch, lebt — kann man sich nur dann einen annähernden Begriff bilden, wenn man . . . doch wir wollen uns Anschuldigungen ersparen, und verweisen auf die Geschichte von Fesler, Horváth, Szalay (VI, 160), Hormayer, kurz, auf jede ehrliche Geschichte Ungarns.

Wie gesagt, die Beamtenplage kam nie anders — als im Verein mit der Aufhebung aller Freiheit — folglich auch, ja vor Allem — der Gewissensfreiheit.

Religiösem Fanatismus war der nüchterne Ungar nie besonders zugänglich. Seinem heidnischen Kriegsgotte (Hadúr) kehrte er leicht den Rücken und ging zum Christenthume über, nicht viel schwerer zum Protestantismus. — Und man kann sagen, wenn die Gleichberechtigung der Confessionen nicht auch in Ungarn schon im sechzehnten Jahrhundert zum Gesetz erhoben wurde — wie in Siebenbürgen, so war das Volk daran wahrlich unschuldig. Der nationale Fanatismus aber ist es, der die

herrlichsten und gräßlichsten Thaten in die Blätter der Geschichte verzeichnet hat.

Es ist kaum denkbar, daß auch für den Glauben No. III, für den Protestantismus in Ungarn so viel Blut vergossen worden wäre — wenn das nationale Moment nicht als mächtiger Impuls dazu mitgewirkt hätte.

„Pro religione et libertatibus Regni!“ Das war die Devise aller Aufstände in Ungarn. Katholiken kämpften für die Protestanten; ein Jesuitenzögling, Franz Rákoczy, der andächtige Verfasser eines heute noch viel benutzten katholischen Gebetbuchs (*Officium Rakoczyanum*) — war der berühmteste Anführer in den Religionskriegen, die im Szathmarer und Linzer Frieden mit der Bestätigung der freien Religionsausübung der Protestanten endeten.

Und sind wir nicht Zeugen derselben Erscheinungen heute? Nationale Agitation und protestantische Wirren — sind sie nicht auf eine für den Unkundigen unerklärliche Weise in einander verschmolzen? Es kann gar nichts naiveres gedacht werden, als der gegen die Protestanten erhobene Vorwurf: ihrer Opposition gegen das Patent vom 1. September und gegen das octroyirte Provisorium vom 2. — lägen politische Motive zu Grunde.

In der That eine scharfsinnige Entdeckung! Hat das Concordat etwa keine politischen Seiten? keinen Bezug auf

das staatliche Leben, sein Entstehen keine politischen Motive gehabt?

Die protestantische Kirche in Ungarn mit ihrem Presbyterial-Synodal-System ist ein demokratisch-autonomer Organismus, dessen Leitung und Leben von unten, vom Willen der Gemeinde ausgeht, durch freie Wahlen und vollständige Oeffentlichkeit geregelt wird. . . .

Ein solcher Organismus soll sich nicht bedroht fühlen von einem büreaukratisch absoluten und jesuitischen Traditionen stets ergebenen Regiment?

Jeder Protestant fühlt die Unverträglichkeit dieser äußersten Principien und weiß, daß sie neben einander nicht bestehen können. Der Protestantismus in Ungarn geht von der geschichtlichen Ueberzeugung aus, daß er in der politischen Gestaltung des Landes seine verfassungsmäßige Garantie erkämpfen oder untergehen muß.

Hierüber werden zwar die „Staatsmänner“ in Wien nur zu sehr im Klaren sein. Sie täuschen sich nur — oder wenigstens der Cultusminister täuschte sich nur darin, daß er wähnte, diese „Tiefe der Erkenntniß“ sei ein specielles Privilegium solcher Köpfe, die Excellenzen oder mindestens Hof- und Ministerialräthen anzugehören die Ehre haben . . . während diese Erkenntniß instinktmäßig

der großen Masse der Protestanten innewohnt, und in der wechselreichen Geschichte ihrer Kirche satte Nahrung findet. . . .

Also die verschiedensten Motive vereinigen die verschiedensten Elemente des Landes zu dem gemeinsamen Streben: die geschichtliche, verfassungsmäßig gesicherte Autonomie des Landes zurückzuerobern.

Dieser öffentliche Geist Ungarns (ohne Ausnahme seiner Nebenländer) — ist, wir geben es zu, auf die Dauer kein unüberwindliches Hinderniß.

Die Zeit ändert Alles, auch den Volksgeist. Aber freilich gehört eine längere Zeit dazu. Zehn Jahre reichen dazu nicht aus. Im Gegentheil dienten die letzten Jahre nur dazu — sämtliche im Lande befindlichen Religionen, Nationen und Volksclassen zu der Einsicht ihrer Solidarität zu führen, also die Widerstandskraft zu potenziren.

Vielleicht genügen weitere zehn — zwanzig Jahre . . . mittlerweile aber Ruhe von Außen, um sich ausschließlich dem Werke der innern Consolidirung und Einigung zu widmen. . . . Man gebe das Venetianische auf und mache sich einen Freund aus Italien. Man lasse dem deutschen Einigungsproceß seinen „naturgemäßen“ Lauf, und stelle den Bestand des türkischen Reiches sicher . . .

bis man den innern Feind besiegt, den „ungarischen Separatismus“ ausgemerzt hat. . . .

Doch, dieser frivole Scherz paßt schlecht zum bitteren Ernst der Lage, in welcher das Schicksal von über dreißig Millionen — nicht schlechter — Menschen schwebt, und gefährlich schaukelt; — welche indessen gar nicht so unbequem wäre, wenn man nur betreffenden Ortes einsehen wollte: daß in Ungarn ein Volkselement vorhanden ist, welches Oesterreich mit seinen übrigen Volkselementen nicht verschmelzen, aber auch nicht ausrotten kann; mit welchem es sich also aus wohlverstandennem eigenen Interesse abfinden muß.

Das wäre nicht übel! welcher Uebermuth! wird ein Staatsreinheits-Phrasen-Mann ausrufen.

Nun — es ist wahr, seit drei Jahrhunderten hat Ungarn oft den Willen, nie die Kraft gehabt, von dem Verbande mit Oesterreich sich loszureißen. Dagegen belehren uns wiederholte geschichtliche Ereignisse, daß die Kraft des österreichischen Verbandes Ungarn gegenüber immer bestimmte Grenzen hatte, über die hinaus Ungarn nicht anzutasten war.

Diese unübersteiglichen Grenzen finden wir in der eigenen, selbstständigen, autonomen politischen und juridischen Administration des Landes, —

die Ungarn — selbst in ihren alten Formen und trotz ihrer Mängel, werthvoll ist, und nach den Experimenten, die man seit zwölf Jahren an ihm wie an einem todtten Körper mit fremden Erfindungen anstellte — nur noch werthvoller erscheint; eine autonome Verwaltung, die mit dem Volksgeist in Ungarn so verschmolzen ist, daß es der kaiserlichen Regierung nie gelingen konnte, Ungarn derselben zu berauben. Im Gegentheil, jeder solcher Versuch setzte die Monarchie den größten Gefahren aus, und endigte mit einer Niederlage der Regierung. Und wahrlich Oesterreich hat Zeiten gehabt, die solchen gewagten Versuchen günstiger waren — als die jetzigen.

Jene kurzschichtige Politik aber, die, unfähig und ungeschickt, Ungarn mit wohlwollender Beachtung seiner autonomen Sitten und Eigenthümlichkeiten zu regieren — die Unterdrückung dieser nationalen und religiösen Neigungen mit mehr oder weniger Strenge betrieb — diese Politik führte immer zur gefährlichen Einigung aller auch der heterogensten Volkselemente in Ungarn, dann zu Aufständen und Bürgerkriegen, welche, nach Erschöpfung beider Theile, doch jedesmal mit einem für die Monarchie demüthigenden Friedensschluß endeten — durch welchen der Regent Ungarns das vieldeutige

Jus publicum Hungariae neuerdings bestätigte, den sogenannten Separatismus Ungarns mit der Weihe des Gesetzes bekleidete und Rechte mit seinem Eide bekräftigte, welche er als Regent Gesamtösterreichs nicht einen Augenblick halten konnte, noch wollte.

Die ungarische Legalität

revolutionär in Oesterreich.

1848
In the month of June 1848, the
first of the great revolutions of
the world broke out in France.
The people rose against the
monarchy, and the king fled to
England. The revolution was
suppressed, but the people
remained in a state of
anarchy.

Die englische Revolution
1688-1689
In the month of June 1688, the
first of the great revolutions of
the world broke out in England.
The people rose against the
monarchy, and the king fled to
France. The revolution was
suppressed, but the people
remained in a state of
anarchy.

The English Revolution of 1688-1689
was a result of the long struggle
between the monarchy and the
parliament. The parliament had
been fighting for the rights of
the people, and the king had
been trying to maintain his
absolute power. The revolution
was a result of the people's
demand for a constitution.
The revolution was a success,
and the king was forced to
accept the Bill of Rights.
The revolution was a turning
point in the history of England.
It was the first time that the
people had successfully
overthrown a monarch.

IV.

Die ungarische Regalität — revolutionär in Oesterreich.

Wir bemühten uns im Vorhergehenden, die Leser darüber zu orientiren: wie es kam, daß Ungarn seit drei und einem halben Jahrhundert seine Sonderstellung dem übrigen Oesterreich gegenüber behauptet habe, und allem Anscheine nach mit aller Fähigkeit auch jetzt beanspruche? Und haben die Erklärung erstens in der Eigenthümlichkeit und der zähen Kraft des ungarischen Volkselements; zweitens in der europäischen Stellung Oesterreichs gefunden, deren Rücksichten es immer wieder bewogen haben, das unverbesserliche Ungarn durch Nachgiebigkeit zu versöhnen.

Wir sind natürlich weit entfernt, dieses Verfahren zu verdammen.

Die größten Herrscher Oesterreichs haben ihre erstaunlichen Erfolge der Klugheit verdankt, mit der sie sich Ungarn gegenüber benommen haben.

Für Maria Theresia war Ungarn opferfreudig, ist heute noch begeistert, — obgleich sie Tausende von Protestanten — mit mehr oder minder sanfter Gewalt katholisirt und die Entnationalisirung der Ungarn systematischer betrieben hat, und mit mehr Erfolg, als es unter irgend einer frühern oder spätern Regierung geschah. Freilich hat sie ihre Absichten nicht an die große Glocke gehängt, wie der redselige Minister Bach und seine Epigonen in den Amts- und Redaktionslocalen.

Auch Kaiser Franz war, trotz ungarischer Constitution, ein großmächtiger Herr in Europa und fragte den ungarischen Landtag nie, ob er Napoleon den Krieg erklären, sich mit Rußland oder England verbünden, oder wie viel Banknoten er drucken dürfe? — Und dennoch war unter Kaiser Franz Ungarn verläßlich, loyal, opferbereit und glücklich — weil es seine autonome Verwaltung, seinen einheimischen Richterstand, seine alten Gesetze, seine Beamtenwahlen — folglich den Schein der nationalen Selbstständigkeit besaßen. Erst als im Jahre 1823 schwache und verkehrte Versuche gemacht wurden, diesen „häuslichen Herd“ anzutasten — begann jene Agitation, welche die Regierung von Concessionen zu Concessionen drängte, deren Schlußstein: „das erste verantwortliche ungarische Ministerium“ bildete.

Diese „Errungenschaft“ wurde in Ungarn als folgerichtige Verwirklichung des von jedem Regenten beschworenen, oft verletzten, aber nie verjährten, „öffentlichen Rechtes Ungarns“ betrachtet; — und diese, in den Gesetzartikeln vom Jahre 1848 formulirt, bildet in den Augen aller Parteien auch jetzt das „Legitime Recht Ungarns“ und den Boden, auf welchem alle Parteien des Landes vereint sind.

Und diese Errungenschaft wird diesseits der Leitha, wenigstens in amtlichem Gebrauche, revolutionär genannt.

Das sind wohl weit aus einander gehende Ansichten! Aber die Erscheinung ist auch nicht neu. In Ungarn und bei der kaiserlichen Regierung in Wien herrscht dieser Zwiespalt in der Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses seit drei und einem halben Jahrhundert vor. Was in Wien einst Rebellion genannt wurde, hieß in Ungarn: *sacra jura regni*! Und die heutigen ungarischen Legitimisten, wenn sie auch stochconservative Männer sind, nennt man in der prägnanten Amtssprache kurzweg „Umsturzpartei.“

Dieser, wenn man will — sehr komische — Zwiespalt lag in dem Widerspruche, der zwischen dem formalen Recht

Ungarns und den thatsächlichen Bedürfnissen Oesterreichs seit jeher bestanden hat.

Ein flüchtiger Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse Ungarns zum Kaiserhause erklärt diese Divergenz der Auffassung, und ist nichts weniger als müßige Alterthumsforschung ohne praktischen Werth, — wofern uns der Sinn nicht abhanden gekommen ist, aus der Vergangenheit die Gegenwart zu begreifen.

Was nennt man

in

Ungarn historisches Recht?

THE HISTORY OF THE
CITY OF BOSTON
FROM THE FIRST SETTLEMENT
TO THE PRESENT TIME
BY
JOHN B. BOWEN
OF THE CITY OF BOSTON

NEW YORK

1840

W. B. BOWEN

THE HISTORY OF THE
CITY OF BOSTON
FROM THE FIRST SETTLEMENT
TO THE PRESENT TIME
BY
JOHN B. BOWEN
OF THE CITY OF BOSTON

V.

Was nennt man in Ungarn historisches Recht?

Die Regentengeschichte Ungarns umfaßt drei Abschnitte.

Der erste begreift die Regenten aus dem nationalen Hause Arpád, unter dessen Anführung die Eroberung Ungarns vollzogen wurde.

Die zweite ist die sogenannte Wahlperiode, während welcher mit einiger Rücksicht auf etwa vorhandene Descendenz des regierenden Königs — das Land die freie Wahl ausübte.

Endlich drittens nach der Nationalniederlage bei Mohács (1526) tritt der Anheimfall an das Haus Habsburg ein, dessen sehr verwickelte Rechtstitel auch die Rechtsbegriffe bis auf unsere Zeit verwirrten. Diese Epoche hat ebenfalls drei Abtheilungen: a) Die an das Haus Habsburg gebundene aber freie (?) Wahl. b) Die Aufhebung des Wahlrechts (1687) und die Annahme des

Erbrechts der männlichen Linie. c) Die Einwilligung in die pragmatische Sanction Karl's VI. (III.), das ist in das Erbfolgerecht der weiblichen Linie (1722).

In der frühesten Periode Ungarns treten uns zwei Erscheinungen entgegen: a) Ungarn gravitirte seit jeher gegen Westen; nach kurzem Schwanken zwischen der griechischen und der römisch-katholischen Kirche — hat es sich der letztern angeschlossen; und eben so offen war es dem von Westen kommenden Protestantismus, — der seine äußerste östliche Grenze, über welche der Protestantismus nicht hinausdrang,*) in Ungarn gefunden hat. Endlich eignete es sich die freien germanischen Institutionen an, obschon dieselben dem Genius der Nation entsprechend gestaltet, nationalisirt wurden. So unter Anderm die administrative Einteilung und Autonomie der Grafschaften zc. b) Die zweite Erscheinung ist der frühe politische Einfluß des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, der dann Oesterreich inhärent blieb.

Schon der zweite König von Ungarn, Peter, den die Ungarn seiner deutschen Sympathien wegen (so früh

*) Schon in Croatien duldete das Geseß keinen Protestanten.

fürchteten die Ungarn die Germanisirung!) verjagt hatten, wurde durch den deutschen Kaiser wieder eingesetzt, der ihm das Land (nach dem humoristischen Gebrauch der Kaiser) als sein Lehen gibt (1041).

Salomon wird von Kaiser Heinrich IV. auf den Thron gesetzt (1063).

Stephan II. greift Leopold von Oesterreich an, dieser verheert das Land bis Steinamanger.

Schon unter Andreas II., dem schwachen Vater der „goldenen Bulle,“ trägt die unzufriedene Partei Kaiser Friedrich den Thron an (1221).

Entschiedener tritt der westliche Einfluß in der Wahlperiode hervor.

Sigmund von Luxemburg, später Kaiser, war mit der Tochter des ohne männliche Nachkommen abgegangenen Königs Ludwig vermählt, daher ihn die Ungarn — die sich der Frauenherrschaft nicht fügen wollten — zum König erwählten. Ein wichtiges Ereigniß in seinen Folgen, da es zuerst begann, Ungarn Oesterreich zuzuführen. Sigmund hatte nämlich keinen männlichen Erben, und vermacht Ungarn Albert IV. von Oesterreich — als Geschenk. Eine große Zahl der Einwohner gibt ihre Einwilligung dazu. Freilich wird die Schenkung nicht vollzogen, da Albert früher stirbt. Dessen gleichnamiger Sohn, Albert,

heirathet aber die Wittve Sigmund's und wird zum König von Ungarn gewählt.

Albert hinterließ ein Testament, die Erbfolge wurde selbst seinen Töchtern durch den Landtag zugesichert, und dynastische Geschichtschreiber datiren von da an das Erbrecht des Hauses Habsburg. Doch wurde ein Jagellone Wladislaw zum König erwählt. Albert's Wittve aber gebär einen Sohn, den ihre Partei in Gran krönen ließ und unter Friedrich's (IV.) Schutze stellte. Den Streitigkeiten macht der Tod Wladislaw's ein Ende und — Albert's Sohn wird nun einstimmig als König anerkannt.

Aber — obgleich die Gefahr von Osten dringend mahnte, sich Oesterreich durch einen Erbfolgewertrag anzuschließen, siegte doch die Eifersucht auf die Unabhängigkeit des Landes.

Der große nationale König Mathias Hunyady hatte auch wirklich die Macht in sich, das zerfallende Reich noch einmal zusammenzuraffen. Die Türken wurden zurückgedrängt, Kaiser Friedrich (IV.), der ein legitimes Recht auf die Krone in Anspruch nahm, aus Oesterreich verjagt. Mathias stirbt in Wien als Eroberer. Noch zweimal wird das Wahlrecht gegen das Haus Habsburg ausgetübt. Aber nach siebenundzwanzig Jahren liegt Ungarn wie ein Cadaver da, halb in Türkenhänden, halb unter

der Herrschaft Ferdinand's I. Kaum zwanzig Jahre vor der Wahl Ferdinand's hatte der Landtag am Ratofsch ausgesprochen: „Fluch über den Vaterlandsverräther, der je die Wahl eines fremden Fürsten in Vorschlag bringen sollte.“ Und — obschon Ungarn am Rande des Abgrunds seine Unabhängigkeit gegen die Türken nicht behaupten konnte, wurde doch in Erinnerung dieser stolzen Worte ein Gegenkönig, Johann Zápolya — gewählt? Nein! — durch sein schlagfertiges Heer von 40,000 Mann einem Pseudolandtag aufgedrungen. Nach dem klarsten aller ungarischen Gesetze war die Wahl Ferdinand's durch den Landtag zu Preßburg, den der Palatin Báthory — beiläufig gesagt ein Feind des Zápolya — einberufen hat, die legale,*) und Zápolya ein Usurpator. Doch hat er die Sympathien der Ungarn für sich.

Dagegen hielt Ferdinand sich berechtigt, Ungarn für sein Erbgut zu betrachten, — indem er seine Ansprüche auf den zwischen Vladislaus und Max (dem letzten Ritter)

*) Unum erat haud ullis argumentis refellendum: „Regem videlicet nonnisi legitimis in comitiis eligi; — legitima comitia interregni tempore non ab alio sed a regni palatino convocari debere“ sagt Graf Gyiráky in seinem klassischen Werke über das öffentliche Recht in Ungarn: De modo consequendi supremum Imperium in Hungaria

1492 geschlossenen Vertrag, und auf den durch Mathias und Friedrich eingegangenen (obchon durch spätern Krieg aufgehobenen) Vertrag stützte.

Indessen — wohlgemerkt — war er nicht eben difficil in der Anerkennung des Rechtstitels, den die Ungarn für ausschließlich „legitim“ hielten — der Wahl. In seinem Inauguraldiplome hieß es: „pure, libere et spontanee in verum et legitimum Hungariae regem assumptum, electum, et publicatum ...“

Nichts bezeichnet so sehr den Verfall Ungarns, daß auf sein Wahlrecht, als das höchste Zeichen der Unabhängigkeit, so viel hielt, als die Art, wie Zápolya selber, der nationale Wahlkönig im vollsten Wortsinne — das Wahlrecht der Nation gelten ließ.

In dem mit Ferdinand geschlossenen Frieden von 1538 sagt er Artikel sieben: „Universum Hungariae Regnum... in praefatum dominum Romanorum Regem, vel eo praemortuo in filium ejus, quem Regnum hoc communi consensu in Regem eligere tenebitur, et illo defuncto in ejus legitimos haeredes et successores ... devolvatur et descendat.“ Und sollte das Haus Habsburg aussterben (Artikel vierzig) successio revolvatur in filios et haeredes Johannis

Regis; illis vero non existentibus (also erst dann!) libera Regum electio ad gentem Hungaricam redeat.“

Nach diesem Tractat hatte Ferdinand guten Grund, das Wahlrecht Ungarns nicht sehr ernst zu nehmen. Das Erbrecht seines Hauses war ihm so wenig zweifelhaft, daß er durchaus nicht zu bewegen war, seinen Sohn als „electum“ anzuerkennen. Den Ständen aber wollte der Ausdruck „datus“ nicht munden. Nach langen Unterhandlungen hieß er endlich „nominatus.“

Sein ältester Sohn Rudolph war laut des Krönungsdiploms „postulatus.“

Wir wollen die langweilige Geschichte nicht weiter verfolgen. Jeder wird aber schon in diesen Andeutungen den rothen Faden des Zwiespalts herauskennen, der bis in die jüngste Zeit das Rechtsverhältniß zwischen Ungarn und dem Kaiserhause durchzieht.

Uebertriebene, auf längst verschwundene Macht gestützte Rechtsforderungen auf der einen Seite; — das Aufgeben des Principis — dem momentanen Erfolge zu Liebe, propter bonum pacis, auf der andern Seite. Ewiger Streit, jedesmal durch einen Compromiß geendet, nie principiell entschieden. Demzufolge ewiger Widerspruch zwischen den Rechtsbegriffen der beiden Parteien.

Und jede ergreift die sich darbietende Gelegenheit — die Folgerungen des eigenen Rechtsbegriffes zu verwirklichen.

Das ist der Sinn der Geschichte Ungarns bis zur Gewährung seines abgesonderten Ministeriums. Denn wie es dem Wahlrecht, so erging es dem gesammten öffentlichen Recht Ungarns. Bestimmungen, wie z. B. „*Rex bellum citra consensum regni non moveat*,“ und ähnliche mehr, konnte der Kaiser von Oesterreich nicht anders, denn als leere Formalität behandeln. Der König von Ungarn aber bekräftigte sie mit seinem Eide.

Das völkerrechtliche Verhältniß Ungarns zum allerhöchsten Herrscherhause ist in Ungarn nie anders aufgefaßt worden, als ein zwischen zwei vollkommen unabhängigen Parteien eingegangener Rechtsvertrag, dessen äußere Formen in der Krönung, und in dem bei der Krönung von dem Regenten auf die „*pacta conventa*“ geleisteten Eide bestanden, wodurch erst der Vertrag vollzogen, der Regent seine Rechte, das Land die Unterthanenpflichten angetreten habe.

Die Regenten Oesterreich-Ungarns betrachteten den ganzen Vorgang als eine ziemlich gleichgiltige Formalität, und fühlten sich in der That durch die Ansprüche der un-

garischen Constitution in der Ausübung ihrer souveränen Rechte im Kriege wie im Frieden nicht im mindesten beirrt.

Welche Gefahren jedoch ein Zustand in sich birgt, wo die Rechtsbegriffe mit den Thatfachen, mit den Erfordernissen des Staates im Widerspruche stehen, hat sich am deutlichsten in der ungarischen Bewegung des Jahres 1848 geoffenbart; als die extremen Consequenzen jenes öffentlichen Rechtes Ungarns, das alle Herrscher Ungarns beschworen haben, — in einem abgesonderten ungarischen Kriegs- und Finanzministerium zu Tage traten.

Die einfache Reactivirung der alten Constitution Ungarns ist somit schon von diesem einen, aber maßgebenden Gesichtspunkte aus verurtheilt.

Es ist nämlich gewiß, daß ein Wiener Ministerium nicht die Macht hat, in Ungarn gegen den Willen und in Widerspruch mit den autonomen Sitten der Landesbewohner eine Administration von einiger Dauer zu gründen.

Es ist ferner gewiß, daß eine diesen Umstand gehörig würdigende Oetrovirung einer auf der breitesten und liberalsten Basis der Autonomie ruhenden Administration zu ganz

analogen Resultaten führen würde wie das Patent vom 1. September, nur in weit größerm Maßstabe.

Der Grund liegt darin, weil die Regierung ohne eine Partei im Lande ohnmächtig ist, und gesetzt auch, daß sie eine Partei für sich gewänne, z. B. eine hocharistokratische, wie sie in den Wiener Blättern spukt, aber nicht existirt, oder eine liberale Partei durch ein Zurschautragen demokratischer Grundsätze, so würde ihr weder die eine noch die andere das Mindeste nützen und eben so ohnmächtig sein wie die Regierung, weil sie nicht auf dem Boden des historischen Rechtes stehen würde.

Was ist aber das historische Recht in Ungarn?

Antwort: Was zwischen dem Monarchen und dem Lande frei vereinbart worden ist.

Also nicht etwa ein gewisses Maß von staatsrechtlichen Concessionen, sondern das verfassungsmäßige Princip, und zwar seinem Wesen nach für die Gebildeten, seiner Form nach für die Massen.

Eine neue pragmatische Sanction ist zwischen dem Monarchen und dem Lande zu vereinbaren, die dem Inhalte und der Form nach sich dem historischen Rechte möglichst nähere und die neuen Elemente,

die mit der Cultur des Landes zu Macht gelangten, entsprechend berücksichtige.

Eine neue pragmatische Sanction, welche dem Lande die volle Autonomie der innern politischen und juridischen Administration sichere. (Selbstverständlich sind davon die den Gesamtstaat in seinen auswärtigen Beziehungen berührenden Fragen ausgenommen.)

Eine pragmatische Sanction aber, welche keine der alten Satzungen des ungarischen Staatsrechts auch nur in der Theorie auffrischt, die geeignet wären, die Macht und Einheit der kaiserlichen Regierung in den höhern Aufgaben der Staatspolitik, des Krieges, der Finanzen u. s. f. in Zukunft in Frage zu stellen.

Wie das Ansehen des historischen Rechtes gewahrt und die alte ungarische Constitution doch den Erfordernissen des Gesamtstaats entsprechend modificirt werden könne: darüber belehren uns Beispiele aus der Vergangenheit, die eine überraschende Analogie mit der jetzigen Lage bieten. *)

*) Leopold ließ einige Paragraphen der goldenen Bulle streichen, so den berücktigten zweiunddreißigsten, welcher dem Adel das Recht ertheilte, gegen den König, falls er die Landesgesetze verletzt, auch mit bewaffneter Hand aufzutreten. Leopold hat auch die Abschaffung

Man wird uns entgegenen, daß ein solches Abkommen Ungarn nicht befriedigen wird. Und in der That gehen die Wünsche der Mehrheit viel weiter, wie Boschaste behaupten sogar so weit, von der österreichischen Regierung überhaupt keine Concessionen zu verlangen. Wir konnten aber nur das Mögliche bezwecken.

Wir wollten nur die Mittel andeuten, welche die Entstehung einer starken Partei vielleicht ermöglichen würden, mittelst welcher die österreichische Regierung Ungarn beherrschen könnte.

Im alten Ungarn hat es immer eine starke Regierungspartei gegeben. Monarchische Gesinnung, geschichtliche Gefühle der Treue gegen die Dynastie, ritterliche Loyalität, Eucht nach Titeln, Orden und Aemtern waren die mächtigen Factoren dabei.

Ein mit dem Lande vereinbarter Rechtsboden (Form) und volle Autonomie der innern Verwaltung (Inhalt), das ist das einzig wirksame Mittel, eine kräftige dynastische

der Königswahl und Annahme der Erbfolge den Ständen abgedrungen. Karl VII. (III.) hat mit der pragmatischen Sanction die weibliche Succession durchgesetzt. Und Leopold II. hat den durch Kaiser Joseph II. zerrißenen Faden der ungarischen Legalität nach zwölf Jahren wieder angestrichet, indem er Landstände einberief und mit ihnen neue Grundgesetze vereinbarte (1791).

Partei in Ungarn zu gründen und die Zukunft vor Stürmen sicher zu stellen.

Große Politik, Wohlwollen und Festigkeit zugleich, vor allen Dingen aber Ehrlichkeit ohne Rückhalt, das kann uns noch retten.

Ränke und kleinliche Winkelzüge, mißmuthiges Versprechen, sophistisches Leugnen, Halbheit und Intriguen — und das ganze Lexicon von ähnlichen Auskunfts-mitteln, das ist abgethane Weisheit, die zum Geispötte der Welt geworden.

Die Autonomie

als Lösung der Nationalitätsfrage.

Die Luthersche

apostolische Predigt

VI.

Die Autonomie als Lösung der Nationalitätsfrage.

In Erwägung der vorgefaßten Meinungen, die in Deutschland über Ungarn künstlich hervorgerufen zwar, aber ziemlich allgemein verbreitet sind — zweifle ich gar nicht, daß in den meisten meiner Leser Bedenken aufgestiegen sein werden bezüglich der übrigen nicht ungarischen Nationalitäten, deren ich kaum erwähne, deren Existenz in meinem so eben entworfenen politischen Calcul kaum in Betracht gezogen wurde.

Rührend sind diese Besorgnisse für die Serben, Croaten, Walachen, Slovaken besonders im Munde Jener, die seit zwölf Jahren die Gleichberechtigung nicht anders erklärten und practicirten, als das gleiche Recht für Alle — deutsch zu werden!

Vor allen Dingen aber kann ich nicht umhin, meine Verwunderung über die halb aufrichtige, halb geheuchelte, jedenfalls neue, ja unerhörte Politik auszudrücken, die ihre

Stütze fortwährend in den Schwachen sucht und die Starken sich absichtlich zu Feinden macht.

Reichthum, Bildung, sittliche und physische Energie würden den Magyaren vor allen übrigen in Ungarn befindlichen Völkerschaften auch dann noch das Uebergewicht verleihen, wenn sie nicht die absolute und relative Mehrheit der Bevölkerung bildeten.

Uebrigens keine statistische Spiegelfechterei, die in Wien ein unverdientes Ansehen genießt, kann über die Thatsache täuschen, daß alle Völker Ungarns — Deutsche, Serben, Croaten, Walachen in den autonomen Sitten und in der Abneigung gegen octroyirte fremde Administration einig sind.

Es fragt sich somit höchstens, ob die Restaurirung der autonomen selbständigen Verwaltung Ungarns die gerechtfertigten Ansprüche der übrigen Nationalitäten befriedigen könne?

Im Allgemeinen freilich ist die Centralisation erwiesener Maßen der Despotismus einer Sprache und die Unterdrückung aller übrigen.

Dagegen bietet die Autonomie der Verwaltung die einfachste Lösung der nationalen Ansprüche.

Namentlich, um bei unserm Gegenstande zu bleiben, nimmt man in Ungarn das historische Recht als Basis

an, so entscheidet die historische Nationalität über die Landessprache; so ist für Croatien die Landessprache die croatische, für Ungarn die ungarische. Aber die Autonomie gewährleistet jeder andern Sprache ihre legitime Stellung in der Gemeinde, in den Kreisen und Städten; — denn die Geschäftssprache derselben wird von dem Gemeinderathe bestimmt, der, wie anzunehmen ist, die in der Gegend vorwiegende Nationalität repräsentirt, indem er von der Gemeinde gewählt wird.

Die innere Geschäftssprache eines Verwaltungsgebiets hindert nicht den Verkehr in einer andern Sprache in Beziehung mit den Landesbehörden, — der natürlich in der Landessprache gepflogen wird.

Auch ist diese Anwendung einer andern Landessprache im Verkehre mit den Landesbehörden in einer autonomen Administration mit bei Weitem weniger Schwierigkeiten und Umständen verbunden, als im centralisirten Verwaltungssystem; aus dem einfachen Grunde, weil die untern Verwaltungsorgane in einem minder lebhaften Verkehre mit den Centralstellen stehen, weil sie den größten Theil der Geschäfte selbständig erledigen, die bei der Centralisirung wiederholte Anfragen, Berichte, hohe Erlasse, ehebietige Vorstellungen u. veranlassen.

Endlich ist es ein Vorurtheil, zu glauben, es seien

alle erdenklichen kleinen Mißthelligkeiten und Streitfälle von vornherein durch Gesetzparagraphen zu ordnen.

Das ist eben der große Vorzug der Autonomie, daß ihre Uebung manchen Paragraph entbehrlich macht und den gesunden Sinn des Volkes wie des Individuums zur Selbsthilfe in allen erdenklichen Lagen entwickelt und weckt.

So hat es in Ungarn — das können die bösesten Nebelredner nicht leugnen — nie und nirgend einen Stuhlrichter und Adjuncten (Esküdt) gegeben, welcher die Sprache des Volkes, in dessen Mitte sie amtlich zu wirken berufen waren, nicht gesprochen hätte. Und doch war dafür durch Gesetze nicht vorgesorgt.

Gesetzt aber, es käme in einem Verwaltungskreise, in einer Freistadt zu Conflicten: — für solche steht der Weg des Recurses an die Statthalterei, sodann an die Hofcanclei (eine Section des kaiserlichen Ministeriums des Innern in Wien), ja in letzter Instanz an Seine Majestät offen.

Uebrigens haben wir allen Grund, zu glauben, daß die nicht ungarischen Völker in Ungarn, darunter die kräftigsten — die Serben, und die zähesten — die Croaten, wie die zahlreichsten — die Walachen — das staatlliche Vorrecht der ungarischen Nationalität anzuerkennen mehr

als je geneigt sind, unter dem Vorbehalt der kirchlichen und politischen Autonomie.

Auf der andern Seite scheinen die Ungarn durch die letzten zwölf Jahre nicht ohne Nutzen über ihren abstoßenden Uebermuth, über ihren despotischen Magyarisierungseifer, mit welchem sie jenen Nationen gegenüberstanden — nachgedacht zu haben.

Die stille Ausöhnung der „feindlichen Brüder,“ die sich bisher auf socialen und literarischem Felde kundgibt, — dürfte auch auf dem einmal geöffneten politischen Felde ihre Feste feiern.

Sollten wir uns aber hierüber täuschen, und die Ungarn durch Unglück nicht klüger geworden, berechtigten Wünschen der andern Nationalitäten feindselig entgegen treten: — ich sehe wahrlich nicht ein, welches Unglück hieraus für die kaiserliche Regierung sich ergeben sollte?

Die Möglichkeit einer vermittelnden Rolle, die ihr dadurch, daß sie selbst zur Vertreterin einer Nationalität wurde, gänzlich abhanden gekommen war; eine Stellung über den Parteien, die sie in die Lage setzen würde, Alle zu beherrschen, während sie gegenwärtig Alle gegen sich hat: man sollte meinen, der Tausch wäre so schlecht nicht.

Die Comitatsverfassung.

THE COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE

VII.

Die Comitatsverfassung.

Viele werden die tiefe Stufe der Cultur oder vielmehr Uncultur bemitleiden, auf der das ungarische Volk stehen muß, um für das verrufene Comitatswesen zu schwärmen.

Aber Ungarn war und ist nun einmal in der Politik nicht radical; es ist eher zu Reformen seiner alten Einrichtungen, als zu Versuchen mit Neuem geneigt.

Die Comitatsverfassung war in den letzten Decennien entartet und entsprach den Anforderungen des modernen Staatsbegriffs nicht mehr. Aber daß sie ihrem Wesen nach nicht ganz absurd sein konnte, beweist schon ihr tausendjähriges Bestehen. Institutionen von so langer Dauer beweisen schon durch ihre Dauer, daß sie lebensfähig sind.

Mängel und Vorzüge der Comitatsverwaltung hielten sich das Gleichgewicht. Aber ohne Uebertreibung kann behauptet werden, daß die Mängel den Kern nicht

berührten und die Vorzüge das Wesen der Comitatsverfassung bildeten.

Vortrefflich im Principe war die Oeffentlichkeit der Comitatsversammlungen! Sie förderte den Gemeingeist, den praktisch-politischen Sinn, die Theilnahme an den öffentlichen Interessen. Aber der uneingeschränkte Zutritt zu denselben bildete nicht die Garantie der Freiheit. Die schaarenweise anwesenden Juraten, Studenten und adligen Landjunker terrorisirten mit ihrem Gebrülle die unpopulären Conservativen. Und — da ein jeder Adlige persönlich Sitz und Stimme hatte — gab oft eine Horde herbeigetriebener adliger Bettler (booskoros) in der Abstimmung über die höchsten politischen Fragen den Ausschlag. *)

Rühmendwerth ist der Geist des Selfgovernment, welchen das Comitatswesen erzeugte. Nichts von oben zu erwarten — war Grundsatz! Aber die Vergötterung der sogenannten „Municipalität“ führte

*) Zur Wiedervergeltung bediente sich die conservative Partei gern dieses Mittels — wo es galt, Anträge der Liberalen auf die Besteuerung des Adels, Aufhebung der Robot u. s. w. — in der Versammlung zu überstimmen; oder es mittelst Anwendung von Gewalt gar nicht zur Abstimmung kommen zu lassen, sondern die liberalisirende Versammlung zu sprengen.

halb zur Anarchie. Die Comitatsversammlungen waren nämlich das einzige Medium, durch welches die Regierung den Magistraten (Beamten) ihre Befehle zustellen konnte. Die Versammlungen bestanden gewöhnlich aus den hervorragendern Persönlichkeiten des Comitats; sehr oft aber aus zahlreich herbeigeströmten Edelleuten, deren Zahl sich in manchem Comitats auf 25 — 30,000 belief und wo Jeder derselben das Stimmrecht bei den Magistratswahlen und Beschlüssen der Versammlung ausüben konnte. Wollte nun die Regierung einen Befehl vollzogen wissen, so mußte dies durch den Municipalmagistrat geschehen, welcher nicht unmittelbar mit der Landesregierung verkehren konnte. Die Regierungsanordnungen kamen daher behufs Uebermittlung an die Comitats. Diese aber hatten das Recht, die Befehle der Regierung zu erörtern. Häufig ist es vorgekommen, daß sie die Erlasse der Statthalterei dem Magistrate nicht zum Vollzug übermittelten, sondern als ungesetzlich bei Seite legten und wegen Uebersendung derselben sogar einen Protest an die Regierung richteten! — Ja, die Comitats waren zuletzt auf die Einschränkung ihrer Selbstständigkeit durch den Landtag eben so eifersüchtig, wie auf die Eingriffe der Regierung.

Man vergegenwärtige sich, daß die zweiundfünfzig

Comitate ihren Abgeordneten für den Landtag Instructionen mitgaben, welche diese in allen wichtigen legislativen Fragen zu befolgen hatten, — diese Instructionen aber öffentlich in den Comitatsitzungen berathen, oft mit Hilfe der Cortes ausgefochten wurden:

Und man hat ein vollständiges Bild von der politischen und administrativen Zersplitterung des Landes in zweiundfünfzig Landtage . . . deren Einheit nur durch gegenseitige Mittheilungen der resp. Beschlüsse nothdürftig hergestellt war.

Die Magistratswahlen (Restauration) fanden alle drei Jahre statt. Da die Verfassung von jedem Adligen voraussetzte, daß er in der politischen und polizeilichen Verwaltung, in der politischen Oekonomie, im Steuerwesen, in der Forstwissenschaft, in Straßen- und Wasserbauten u. wohlbewandert sei und eine Darlegung der Befähigung bei den Wahlen nicht erfordert wurde: so war, wie sich leicht denken läßt, der Fall nicht selten, daß der Beamte seinem Posten nicht gewachsen war. Ein Unglück für die Gesamtheit, welches freilich, wie die zehnjährige Erfahrung bewies, durch die sehr umständlichen Staatsprüfungen Neu-Oesterreichs, denen sich die Staatsbeamten aller Dienstzweige unterziehen müssen, auch nicht verhütet wird. Politischer Ruf, Nepotismus, Größe des Besitzes,

die Anzahl disponibler Kortes-Basallen*) bestimmten die größern oder geringern Ansprüche auf Beamtenstellen. Der Ärmere begnügte sich bescheiden mit den untern (Esküdt = Actuar), der Reichere strebte nach höhern (Alispán = Comitatsvorstand) Posten.

Die Contróle der Comitatsversammlung (Scontro) sah mehr auf die Erledigung der Geschäfte, als auf die Art und Weise, wie sie erledigt wurden. Ueberdies stand der Einflußreiche immer mächtig und imponirend der Kri-

*) Kortes hießen die Bauernedelleute, deren Stimme und Wahlrecht dem Meistbietenden zu Gebote stand. — Die Kosten der Wahlen wurden nach dem Verhältniß der Ansprüche oder von den Leitern der Parteien bestritten. Tausende wurden für diese Wahlkämpfe geopfert und in jedem Comitате findet man Menschen, welche sich dabei ruinirten. — Uebrigens war im Lande auch eine beständige Bureauekratie. Nicht nur juridische, politische und cameral landesfürstliche Beamten, sondern auch Comitatsämter gab es, die von den Parteien ziemlich unabhängig und permanent waren. — Auch muß hier bemerkt werden, daß unter den landesfürstlichen, namentlich Finanzbeamten, viele Nichtungarn sich befanden, ohne, wie man nach der Gegenwart schließen dürfte, vom Fremdenhaß je hehehligt zu werden; im Gegentheil, Fremde sind in Ungarn immer gern gesehen und mit ungarischer Gastfreundschaft und Cordialität behandelt worden. Aber mit der ausgesprochenen Präension, das Land zu regieren und zu germanisiren, durften sie freilich nicht auftreten.

tif gegenüber, denn er konnte nicht nur Beamte machen, sondern übte auch im gesellschaftlichen Zusammenleben eine Gattung socialer Oberherrlichkeit aus.

Die Comitatsämter waren gering besoldet, theilweise unentgeltlich. Doch legale und illegale Sporteln machten sie oft lucrativ. Mißbräuche, Bestechung, Veruntreuungen waren nicht selten.

Aber die sicherste Gewähr gegen solche Mißbräuche — die Freiheit der Presse, *) der fromme Wunsch des Volkes, scheiterte an der Engherzigkeit der Regierung. **)

Aber alle diese Mängel des Comitativwesens waren im Lande allgemein anerkannt. Die eifrigsten Anhänger der „Municipalität“ verdammt ihre Auswüchse. Ein höchst achtbarer Theil der liberalen Partei vertrat die Grundsätze der administrativen Centralisation in der Tagespresse, und der Hauptvertreter dieser Richtung, Freiherr von Götvös, hat in einem herrlichen Roman ***) die adlige

*) In Ungarn bestand zwar vor dem Jahre 1848 die Censur; doch wurde sie nie als gesetzlich bestehend anerkannt, da selbe nicht durch die Landesgesetze, sondern durch königliche Erlasse eingeführt worden ist.

**) In den vierziger Jahren mit der zunehmenden freien Bewegung der Presse nahmen die Mißbräuche augenfällig ab. Die Furcht und der Abscheu der adligen Beamten vor dem jöttment ujsagiro (bergelaufener Zeitungsscribler) sind sprichwörtlich geworden.

***) „Der Dorfnotar“ ist auch in's Deutsche übersetzt.

Gomitatswirthschaft für ewige Zeiten gebrandmarkt. Und doch ist die Sehnsucht nach der alten Gomitatsverfassung allgemein, die Pietät für dieselbe allmächtig.

Natürlich schwärmt Niemand für die alten Mißbräuche. Der Ungar ist am allerwenigsten der Mann — die Hand zu küssen, die ihn gezüchtigt.

Eine Reform des Gomitatswesens ist nicht leicht, aber ungleich leichter, als die Aufstellung eines durchaus neuen (lebensfähigen) Verwaltungsorganismus. Die angegebenen Auswüchse ergeben an und für sich schon die nothwendigen Ziele der Reformen. Die Befreiung des Bauernstandes ist ein weiteres gewichtiges Moment.

Die Intelligenz des Landes würde durch diese Aufgabe nicht unvorbereitet überrascht werden. Vorarbeiten sind vorhanden, und jene Männer leben noch größtentheils, — wenn auch in stiller Zurückgezogenheit — die den hervorstechendsten Antheil an ihnen nahmen.

Ob eine solche Administration auf der alten Grundlage vollkommen sein wird? müssen wir zwar sehr bezweifeln. Aber wir sind auch zu bescheiden (um nicht zu sagen zu praktisch), um eine solche zu verheißten oder verwirklichen zu wollen. Ungarn hat schon eine, die sich als solche ankündigte, durchgefohtet. Wir hüten uns, mit so glänzend durchgefallenen Präntensionen aufzutreten.

Es hat noch keine Administration gegeben, welcher die Rolle der göttlichen Vorsehung geglückt wäre. Die beste ist, mit der die Volksitten und Zustände harmonisiren. Aber eine bemerkenswerthe Erscheinung ist die Anhänglichkeit und Achtung, welche die Völker für eine autonome Verwaltung an den Tag legen, wenn sie selber besitzen. Welche Thatkraft und Aufopferung bezeugt das englische Volk in der Erhaltung seiner autonomen Administration; mit welcher Klugheit und Geduld erträgt es ihre Auswüchse, Mißbräuche und Lücken, welche die loyale deutsche Presse so eifrig ausposaunt, um dem polizeibeglückten deutschen Michel ein abschreckendes Bild vorzuhalten.

Wie gering erscheinen heute die Uebelstände der alten Administration Ungarns im Vergleich mit den Segnungen, die das Bach'sche System gebracht hat. Die Veruntreuungen während der vielgelästerten alten Administration waren nur kleinliche Kinderspiele im Vergleich mit den Finanzspeculationen der Beamten, z. B. bei der Durchführung des Rationalanlehens und Contrahirung von Communalanlehen u. s. w. Oder ist es wohl in dem alten Ungarn je vorgekommen, daß Jemand zum Tode verurtheilt wurde, ohne daß der Richter seine Aussagen verstanden hätte? — und ohne daß der zum Tode Verurtheilte das ihm

zur Unterschrift vorgelegte Protocoll verstanden hätte??
Dieser Fortschritt in der Rechtsverwaltung ist erst mit
jenem Systeme in Ungarn verwirklicht worden, welches
„deutsche Bildung nach Osten zu tragen“ sich
rühmte. —

Junkerthum und Bürgerthum.

Sanctus und Agnus Dei



VIII.

Junkerthum und Bürgerthum.

Die Besorgnisse, denen wir in der deutschen Presse häufig begegnen: der Aufhebung der büreaukratischen Verwaltung werde in Ungarn die alte Adelswirthschaft oder ein neues Junkerthum zum Nachtheile der Gesamtheit auf dem Fuße folgen — beruhen auf der unklaren Auffassung der Zustände des Landes.

Sollte zunächst jeden Unbefangenen die überraschende Thatsache, daß von Seiten der unmittelbar Betheiligten, d. h. im Lande selbst, nicht die leisesten Symptome solcher Bedenken kund werden, nicht eines Bessern belehren? Oder hat man in Ungarn keinen Sinn für bürgerliche Gleichberechtigung?

In der That ist die Nation selbst zu aristokratisch, der Adel zu demokratisch in Ungarn.

Man denke sich in Ungarn eine halbe Million Adlige, in deren Besitz sich in verschiedenen Bruchstücken $\frac{9}{10}$ des

Bodens (vor der Aufhebung der Unterthanenschaft) besunden hat; einige darunter sehr begütert, bilden die hohe Aristokratie; eine zahlreiche Classe erfreut sich eines mittleren, (doch ausnahmsweise auch sehr bedeutenden) Grundbesitzes; eine noch zahlreichere Classe ist durch fortwährende Theilungen auf das Niveau des bäuerlichen Besitzes herabgekommen — und lieferten zahlreiche Individuen andern Berufsclassen; — aus dieser gingen viele Handwerker, landesfürstliche Beamten, Advocaten, Aerzte u. s. w. hervor.

War der Adel dadurch mit allen Schichten der Bevölkerung, und namentlich mit der Intelligenz verwachsen, und daher Anfeindungen an und für sich nicht ausgesetzt — so wirkten andere wesentliche Factore nicht minder. Vor Allem die Leichtigkeit, den Adel zu erlangen; — da er vorzüglich als Lohn der Tapferkeit im Kriege und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität ertheilt ward; Tapferkeit aber bei den kriegerischen Völkern dieses Landes eben keine seltene Tugend war.

Die hohe Aristokratie Ungarns (der Magnatenstand) erfreut sich zwar im Allgemeinen keiner besondern Popularität im Lande. Ihre Exklusivität und ihr Kosmopolitismus erklären das hinlänglich. Man ist sogar undankbar genug, die geschichtlichen Verdienste derselben um die Frei-

heiten des Landes zu vergessen, welche sie als natürliche und geschickte Vermittlerin zwischen diesem und dem Throne sich erworben hat. Selbst die großartige Liberalität in der Förderung nationaler Zwecke, die einige Familien (vor Allen die der Grafen Szecsenyi) auszeichnete, — oder die Theilnahme Einzelner aus ihrer Reihe an den Bestrebungen der liberalen Partei — konnte die öffentliche Meinung gegen sie nicht freundlicher stimmen. Erst in dem letzten Decennium, durch die vollständige Identificirung mit den nationalen Bestrebungen söhnte die hohe Aristokratie die Gesamtheit der Nation mit sich aus, und gelangte dadurch zu neuem Ansehen und zur alten Macht.

Aber die einflußreichste Kraft des Landes ist im Mitteladel enthalten. Wohlhabend und in seinen Sitten einfach genug, um nach oben hin unabhängig zu sein, und unten nicht anzustoßen; Träger einer durchweg liberalen Gesinnung, und conservativ in der Verehrung nationaler Sitten und Traditionen — ist der Mitteladel der eigentliche Mittelstand des industriell wenig entwickelten Landes, und bildet den harten, aber fruchtbringenden Kern der Nation. In dieser Gruppe stehen die volksthümlichen Männer; aus dieser Classe strömte fast Alles, was in der Verwaltung, im Rechtswesen, in der Redekunst, Journalistik und Literatur wirkt

und glänzt. Von einem solchen Mittelstande kann man ohne Hyperbel sagen: *le tiers état — c'est tout.*

Die Befreiung des Bauern vom Unterthanenverbande und die stattgehabte Lösung sonstiger socialen Fragen hat zwar dem Mitteladel manche materielle Wunden geschlagen, aber im Ganzen seine Position als natürlicher Anführer der Nation gebessert. War es ja doch er und immer wieder er — der für diese socialen Reformen drei Decennien hindurch — gegen eine von oben unterstützte Minorität erfolglos aber ehrlich gestritten und große Opfer gebracht hat. —

Aber das Bürgerthum! ruft der Leser und denkt dabei gewiß an die stolze Hanse, die reiche City von London, und die liberalen Millionäre von Manchester.

Siebenundvierzig Städte hatten bei den Landesbesprechungen eine einzige Collectivstimme, während jede einzelne Adelscommune (Comitat) zwei Stimmen hatte! Das riecht allerdings stark nach Junkerthum!

Aber die Junker hatten ihre guten Gründe, den städtischen Abgeordneten keine entscheidenden Stimmen zu geben; denn die königlichen Freistädte waren eigentlich unter der Vormundschaft der Hofkammer, und ihre Vertreter waren nicht Vertreter der städtischen Bevölkerung, sondern eines städtischen Patriciats. Denn ein permanenter, nicht durch

die Bürger gewählter, sondern sich selbst ergänzender Gemeinderath (Wahlbürgerschaft genannt) wählte auch die Landtagsdeputirten.

Ueberhaupt unter einem mangelhaften Organismus, mit Privilegien aber nicht mit Rechten bedacht, durch das Zunftwesen in seiner Entwicklung gehemmt, nur nach materiellem Vortheil jagend — war dem Bürgerthume wenig an der ideellen Bedeutung seiner Standschaft gelegen.

Der Bürger, wenn er sich durch Gewerbe und Handel, durch die ritterliche Liberalität und Verschwendung des Adels bereichert hatte, strebte nach abligem Titel, und kaufte sich ihn — wie die Juden sich taufen lassen, um christliche Rechte zu genießen. Durch den Uebertritt seiner Talente und seiner Geldmittel in die Adelsreihen jeder geistigen Bestrebung entriickt, ohne Traditionen, ohne Gemeingeist verkrüppelte das Bürgerthum, — und wo es auch zum modernen Selbstbewußtsein gelangte, fand es keinen Gegensatz zwischen seinen eigentlichen Bestrebungen und jenen der in politischer Beziehung vorherrschenden Classen. Auf materiellem Gebiet ergab sich aber sogar eine Identität der Interessen. Wir verweisen u. A. nur auf den Schutzverein.

Erwägt man endlich daß bei aller Mangelhaftigkeit der Institutionen ein so entschiedener freiheitlicher Geist

alle Verhältnisse des Landes durchwehte, daß sich dadurch auch der Fremde mächtig angezogen fühlte, so wird man begreifen, daß selbst der deutsche Bürger Ungarns sich nicht absondert von der Strömung des politischen Geistes, der im Lande herrscht.

Schluff.

卷之十

IX.

Schl u ß.

Die zahlreichen Mängel dieser Schrift möge das wenig erhebende Bewußtsein des Verfassers entschuldigen — eine ganz nutzlose Arbeit gethan zu haben.

Mit Utopien befaßt sich ein praktischer Mann nur ungern. Nun ist dem Verfasser aber die Wucht der Interessen wohl bekannt, — deren Selbsterhaltungstrieb einer Versöhnung Ungarns mit der Dynastie entgegenwirkt.

Auch muß ehrlich eingestanden werden, daß Ungarn nichts Anderes als eine traurige Nothwendigkeit in seinem Verbande mit Oesterreich erblickt, und separatistisch und argwöhnisch bleiben wird — — so lange nicht ein einheitlicher repräsentativer Reichskörper an der Seite der kaiserlichen Regierung dafür garantiren wird — daß der Autonomie Ungarns von jenseits der Leitha keine Gefahren drohn. —

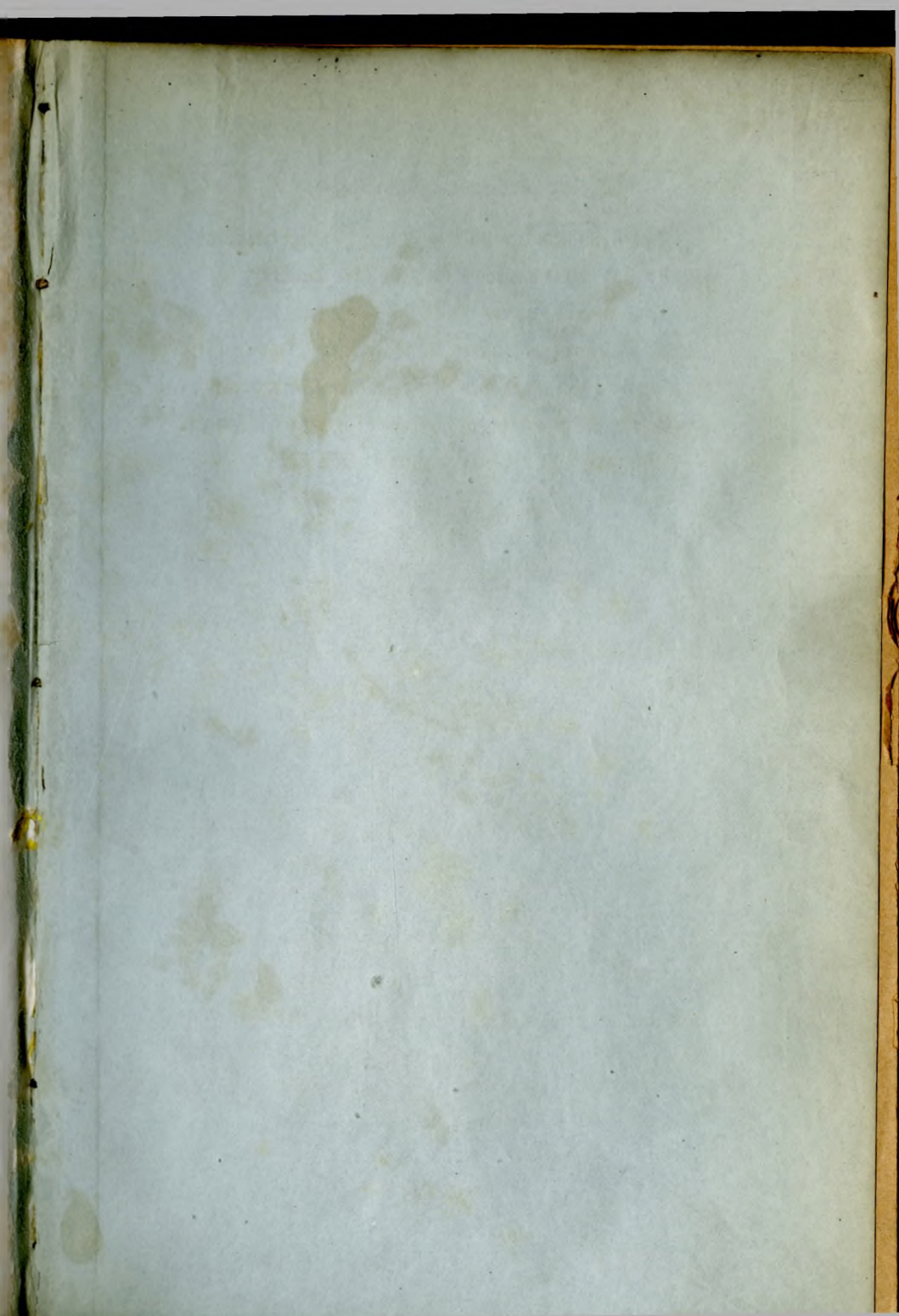
Offenbare Utopien!

Indeß im neunzehnten Jahrhundert „reiten die Todten schnell“ und Staatssysteme wechseln über Nacht.

Es könnten daher Verhältnisse eintreten, wo eine Schrift als ein verdienstliches Werk erschiene, welche zur Läuterung der Idee einer möglichen Vermittlung zwischen Ungarn und Oesterreich Beiträge lieferte.

Und das war der einzige Zweck dieser Arbeit.

DE BALLAGI GÉZA.



Verlag von George Westermann in Braunschweig.

Biedermann. Friedrich der Große
und sein Verhältniß zur Entwicklung des deutschen Geisteslebens.
8. Velinp. Geh. 12 Ngr.

Pöschel. Das Leben der Natur
im Kreislaufe des Jahres.
Seine heimischen Erscheinungen im harmonischen Zusammenhange.
8. 23 Bogen. Velinpapier. geb. Preis 1 Thlr.

Harl von Rotteck's Allgemeine Geschichte
vom Anfang der historischen Kenntniß bis zum Pariser Frieden 1856.
20. Auflage. 5. Abdruck in Classiker-Format.
270 Bogen mit 24 Stahlstichen und dem Portrait des Verfassers.
40 Liefergn. à 5 Ngr. — 11 Bde. compl. 6 Thlr. 20 Ngr.

Sporschild. Die Freiheitskriege der Deutschen
von 1813 — 1815. 7. Aufl. 180 Bg. in 9 Bänden Classikerformat.
Wohlfeilste Ausgabe in 30 Lieferungen à 5 Ngr. compl. 5 Thlr.
Mit Zugabe von 22 colorirten Schlachtenplänen und 12 Stahlstichen,
die Portraits der Helden jener Zeit.

Westermann's Illustrierte Deutsche Monatshefte
für das gesammte geistige Leben der Gegenwart.
Groß Lex.-Octav. Velinpapier. Gebestet. Preis pro Quartal 1 Thlr.

Unsere Tage.

Ergänzungsblätter zu allen Conversationslexiken.
Monatlich ein Heft von 4 — 5 Bogen gr. Lex.-Octav à 6 Ngr.

Vogel. Der Torf.

Entstehung, Gewinnung, Bearbeitung, Verkohlung, Destillation und
Verwendung des Torfes als Brennmaterial.
15 Bogen. Mit 44 in den Text gedruckten Holzschnitten.
Velinpap. cart. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

